

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Celle

Gemäß der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 136, 140, 178 Abs. 1 Nr. 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtentwässerung Celle wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des NKomVG und der EigBetrVO sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Celle, jeweils in den gültigen Fassungen. Dies beinhaltet die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung aller öffentlichen Abwasseranlagen wie Kläranlage, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Freigefällekanäle und Sonderbauwerke. Weiterhin beinhaltet dies den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenabläufe und der Stadtbrunnen.
- (3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Celle“.

§ 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 8.000.000,00 € Euro (in Worten: acht Millionen Euro).
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach § 5 sowie dem Dritten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin bestellt für die Leitung des Eigenbetriebes eine Person als Betriebsleitung und eine Person als deren Abwesenheitsvertretung.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte, insbesondere Mietverträge, Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. der Personaleinsatz,
 4. die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit die dort genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden
- (3) Vor der Erteilung von Weisungen des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss gebildet. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten gilt § 110 des Nds. Personalvertretungsgesetzes. Der Betriebsausschuss hat sechs Sitze. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten an.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500.000 Euro übersteigt,
 2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro übersteigt,
 5. die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt,
 7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
 8. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin zuständig sind.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 7 Sonderkasse

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt verbunden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 13. Oktober 2016

In Vertretung

(Thomas Bertram)
Erster Stadtrat